



## **Merkblatt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Niederlassung in Deutschland gründen wollen**

### Allgemeine Anmerkung

Um Missverständnisse zu vermeiden, machen wir zuerst darauf aufmerksam, dass in der Bundesrepublik Deutschland die selbständige Handwerksausübung als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Unternehmen gestattet ist. Diese Vorschrift gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Unternehmen. Das bedeutet, dass Sie eine gewerbliche Niederlassung erst nach erfolgter Handwerksrolleneintragung unterhalten dürfen. Ansonsten begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann.

Nach der Handwerksverordnung für Staatsangehörige bzw. Firmen der Europäischen Union wird von der Handwerkskammer Heilbronn-Franken eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt, soweit eine Bescheinigung aus dem Heimatland von der zuständigen Behörde vorgelegt wird, wonach der Antragsteller z.B. 6 Jahre ununterbrochen im Heimatland selbständig oder als Betriebsleiter tätig war. Die zuständigen Behörden und Stellen für die Ausstellung von Bescheinigungen über Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeit entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Aufstellung.

- Diese Originalbescheinigung muss von einem vereidigten und gerichtlich anerkannten Dolmetscher übersetzt werden.
- Der Ausnahmegewilligungsantrag ist bei der Handwerkskammer Heilbronn-Franken in 1-facher Ausfertigung zu stellen.
- Erst nach Erteilung der Ausnahmegewilligung kann die Handwerksrolleneintragung beantragt und die Handwerkskarte ausgestellt werden.
- Nur durch Vorlage der Handwerkskarte ist eine Gewerbebeanmeldung beim zuständigen Bürgermeisteramt - Amt für öffentliche Ordnung - möglich.
- In steuerlicher Hinsicht ist folgendes anzumerken:  
Durch Ihre Gewerbebeanmeldung wird auch die zuständige Finanzbehörde informiert.

### Anwendbarkeit auf die EU-Beitrittsländer ab 01.05.2004

Da im Bereich der Niederlassungsfreiheit keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, gelten diese Regelungen grundsätzlich auch für die EU-Beitrittsländer ab 01.05.2004. Hiervon zu unterscheiden ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die vom bundesdeutschen Gesetzgeber maximal sieben Jahre eingeschränkt werden kann, wovon in einem ersten Schritt Gebrauch gemacht wurde. Die Dienstleistungsfreiheit (z.B. im Rahmen des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs) gilt im Wesentlichen für alle Arten von gewerblicher Tätigkeit, wobei aber folgende für das Handwerk wichtige Bereiche ausgenommen sind:

- Der gesamte Baubereich nach der Baubetriebe VO vom 28.10.1980 (zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.1996, BGBl. I, 1954)
- Reinigung (z.B. Gebäudereinigerhandwerk)
- Innendekoration

Daneben ist sämtlichen Betrieben, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig werden, die Arbeitnehmerüberlassung verboten.